Reichsgesetzblatt

Toil

193 9	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1939	Mr. 122
Lag	Inhalt	Seite
5. 7. 39	Gefet über die Bereinheitlichung im Behördenaufbau	1197
7. 7. 39	Berordnung über Bollanderungen	1198
8, 7, 39	Sweite Berordnung gur Durchführung des Gefetes über den Aufbau Berwaltung in der Dftmart	i ber
8. 7. 39	Berordnung zur Anderung der Berordnung über die Bildung von Schigerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung	e 68. 1201
8. 7. 39	Berordnung über Arbeitslofenunterftugung im Memelland	1204
8. 7. 39	Bekanntmachung ber Behörden, die Notbienftleiftungen forbern fonnen	

Bejet über die Bereinheitlichung im Behördenaufbau.

80m 5. Juli 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gefet beschloffen, das hiermit vertundet wird:

Artifel I

§ 1

Die Behörden der länder find zugleich Behörden des Reichs. Der Reichsminister des Innern fann im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsminister Ausnahmen zulaffen.

§ 2

- (1) Neue Aufgaben des Reichs und der Länder, die in der Mittel- und Unterstufe durch die staatliche Berwaltung wahrgenommen werden sollen, sind ben Behörden der allgemeinen Verwaltung zu übertragen, sofern die neuen Aufgaben nicht wegen ihrer Wesensverwandtschaft in den Aufgabenfreis bereits bestehender Sonderverwaltungsbehörden Ausnahmen bedürfen der Juftimmung des Reichs. ministers des Innern. Selbständige Behörden für neue Verwaltungsaufgaben können nur durch Führererlaß, Reichsgeset oder durch Candesgeset, das auch der Zustimmung des Reichsministers des Innern bedarf, eingerichtet werden. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und gegebenenfalls mit dem beteiligten Reichsminister, welche Behörden als solche der allgemeinen Verwaltung gelten.
- (2) Der Reichsminister bes Innern kann im Einvernehmen mit bem beteiligten Reichsminister die täumliche Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen Berwaltung für bestimmte Sachgebiete abweichend von der Abgrenzung der allgemeinen Berwaltungsbezirke sestschen; der räumliche Zuständigkeitsbereich für bestimmte Sachgebiete soll die unteren Berwaltungsbezirke nicht durchschen.

§ 3

Die im § 1 Satz 1 bezeichneten Behörden werden von den Ländern unterhalten, soweit nicht nach den geltenden Bestimmungen die Kosten bereits vom Reich getragen werden. § 4

Wird nach § 2 Abs. 2 eine Behörde auch für die Bedürfnisse eines anderen Landes bereitgestellt und erwachsen dadurch dem bereitstellenden Lande Kosten, so trifft der Reichsminister der Jinanzen im Sinvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Bestimmungen über den Ausgleich unter den beteiligten Ländern.

Artifel II

§ 5

- (1) Die Beamten ber im § 1 Sat 1 bezeichneten Behörden sind unmittelbare Reichsbeamte. Das gleiche gilt für die Lehrer an staatlichen Schulen und für die Bolksschullehrer.
- (2) In Sweifelsfällen entscheidet der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, ob ein Beamter unmittelbarer Reichsbeamter ist.
- (3) Soweit Beamte, die nach Abs. 1 unmittelbare Reichsbeamte werden, bisher nach den Landesbesoldungsordnungen besoldet wurden, behält es hierbei unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VIII des Gesetzs zur Anderung von Borschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten, des Besoldungsund des Bersorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesehbl. I S. 433) bis zur anderweitigen Regelung durch das Reich sein Bewenden.
- (4) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsminister in den Candern das Reichsbefoldungsrecht einzuführen.

§ 6

(1) Der behördliche Aufbau ber Länder, die Stellung ber Reichsstatthalter, ber Borfigenden und Mitglieder ber Landesregierungen werben burch bieses Geset nicht geandert.

- (2) Dienstherr ber im § 5 Abf. 1 bezeichneten Beamten ist nur das Reich. Die Befugnisse ber obersten Landesbehörden gegenüber den ihnen nachgeordneten Behörden sowie ihre Besugnisse insbesondere als oberste Dienstbehörden gegenüber den Beamten, für die die Mittel in den Haushaltsplänen der Länder ausgebracht werden, und die Borschriften über die Ernennung dieser Beamten und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses werden durch dieses Gesey nicht geändert. Ebenso wird die Befugnis der obersten Landesbehörden, Beamte der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Art innerhalb des Landes zu versezen, durch dieses Geset nicht berührt.
- (3) Bersett der zuständige Reichsminister Beamte der im § 5 Abs. I bezeichneten Art von einem Lande in ein anderes oder verwendet er sie vorübergehend in einem anderen Lande, so erhält der Beamte von dem Lande, in das er versetzt oder in dem er verwendet wird, unbeschadet der durch Besoldungsangleichung oder durch Einführung des Reichsbesoldungsrechts sich ergebende Anderungen mindestens die Bezüge, die ihm in seiner disherigen Stelle zustanden.
- (4) Die Berufung der Lehrer an den wissenschaftlichen Sochschulen gilt nicht als Versetzung im Sinne bes Abs. 3.

\$ 7

Die Länder sind verpflichtet, die nach dem Bedarf erforderlichen Stellen für die Beamten der im § 1 bezeichneten Behörden und die für die Bezüge dieser Beamten erforderlichen Mittel für das Reich in ihren Haußhaltsplänen nach Maßgabe ihrer Besoldungsgesetze auszubringen.

\$ 8

Soweit es zur Durchführung der Vorschrift des § 6 Abs. 3 erforderlich ist, kann der Reichsminister der Finanzen Planstellen von Beamten von dem Haushalt eines Landes auf den Haushalt eines anderen Landes übertragen oder ein Land zur Bereitstellung der erforderlichen Planstellen anweisen. Die Bestimmung des § 4 über den Ausgleich sindet entsprechende Anwendung.

§ 9

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Finanzen und den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung des Gesehes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 5. Juli 1939.

Der Führer und Reichsfanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister bes Innern Frick

Der Stellvertreter des Führers R. Heß

Der Reichsminister ber Finangen Graf Schwerin von Krofigt

Der Beauftragte für ben Vierjahresplan Göring

Generalfelbmarichall

Berordnung über Zolländerungen. Bom 7. Juli 1939 *)

Auf Grund ber §§ 49 Absat 2 und 55 Absat 2 bes Bollgesetse wird im Einvernehmen mit bem Reichswirtschaftsminister verordnet:

8 1

Der Bolltarif und ber Obertarif find wie folgt zu anbern:

1. Die Tarifnt. 361 (Thomasphosphatmehl) erhält bie Bezeichnung "361 A".

2. Sinter ber Tarifnr. 361 A (Thomasphosphatmehl) ift als neue Tarifnummer einzufügen:

361B	Jm Glühverfahren gewonnene phosphorsäurehaltige Düngemittel (Glühphosphate), auch andere Stoffe enthaltend:		
	ftiaftoffhaltige	12 5	15 10

^{*)} Beröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 155 vom 8. Juli 1939.